

Statuten der Männerriege Wangs

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft: Aufnahme / Austritt / Ausschluss
- Art. 4 Versicherungsschutz
- Art. 5 Organisation
- Art. 6 Vereinsversammlung
 - 6.1 Einberufung
 - 6.2 Geschäfte
 - 6.3 Abstimmungen und Wahlen
 - 6.4 Haftung
- Art. 7 Vorstand
 - 7.1 Zusammensetzung
- Art. 8 Revisoren
- Art. 9 Vereinsjahr
- Art. 10 Revisions- und Vollzugsbestimmungen
 - 10.1 Statutenänderung
 - 10.2 Besondere Fälle
 - 10.3 Auflösung
 - 10.4 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung
 - 10.5 Frühere Bestimmungen
 - 10.6 Inkrafttreten

Art. 1 Name und Sitz

Die Männerriege Wangs ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wangs, Gemeinde Vilters-Wangs. Die Männerriege Wangs ist nicht Mitglied eines Turnverbandes.

Art. 2 Zweck

Die Männerriege Wangs bezweckt, die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und zu erhalten sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

Die Männerriege Wangs verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung eines geordneten Turnbetriebes.

In gemeinsamen ordentlichen oder ausserordentlichen Anlässen soll dem Gedanken einer Turnerfamilie mit den anderen Turnvereinen in Wangs nachgelebt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Die Männerriege Wangs besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede männliche Person werden. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der die Begehren der Vereinsversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Wer sich um die Männerriege Wangs verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. 25-jährige aktive Vereinszugehörigkeit oder zehnjährige Vorstandstätigkeit sind ebenfalls Voraussetzungen, welche zur Ehrenmitgliedschaft berechtigen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag nicht befreit. Ausnahme: Die Ehrenmitglieder vor Erlass dieser Statuten bleiben vom Mitgliederbeitrag befreit (Besitzstandswahrung). Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder behalten ihren Status; sie bezahlen nur noch den Passivbeitrag.

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt auf formloses Gesuch des Bewerbers durch den Vorstand. Passivmitglieder sind beitragspflichtig und können zur Mithilfe für Vereinsanlässe beigezogen werden. Der Passivbeitrag beträgt die Hälfte des Aktivbeitrages. Wird der Passivbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt, erfolgt automatisch die Streichung von der Passivliste.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr bleibt der volle Aktivbeitrag geschuldet.

Wahl- und stimmberechtigt sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Versicherungsschutz

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 Vereinsversammlung

6.1 Einberufung

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ findet jährlich in der Regel im Monat November statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich ein, unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.

6.2 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Vorturners
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Mutationen
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vorturners und der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Statuten, Statutenänderungen und Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.3 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr¹ gefasst. Ausnahme bilden Geschäfte, für welche die Statuten eine 2/3 Mehrheit vorsehen.

¹Das **absolute Mehr** bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden.

Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr².

²Bei Wahlen mit **relativem Mehr** gewinnt derjenige Kandidat mit den meisten Stimmen. Im Gegensatz zum absoluten Mehr ist es nicht notwendig, mehr als die Hälfte der Stimmen zu erhalten. Es reicht mehr Stimmen zu haben als die anderen Kandidaten.

Geschäfte, die dem Vorstand nicht fristgerecht und nicht schriftlich unterbreitet werden, dürfen nur behandelt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten wünschen.

6.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, Vorturner und Beisitzer. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der Vereinsversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 8 Revisoren

Als Revisoren amtieren zwei Mitglieder. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 10 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

10.1 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.2 Besondere Fälle

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten, haben die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Gültigkeit.

10.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.4 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung der Männerriege Wangs entscheidet die Vereinsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Vereinsvermögens.

10.5 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. November 1997.

10.6 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Wangs, 31. Oktober 2017

Für die Männerriege Wangs

Der Präsident

René Dumoulin

Der Aktuar

Titus Grünenfelder

Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 31. Oktober 2017 genehmigt.